

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2023

Nr. 2023/721

Totalrevision der Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV); eAmtsblatt

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 6. Juli 2022, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/885), die Änderung des Publikationsgesetzes beschlossen, welche den Primatwechsel vom gedruckten hin zu einem elektronischen Amtsblatt vorsieht und die Rahmenbedingungen festlegt. Mit dem Beschluss wurde der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Elektronische Publikation des Amtsblatts» umgesetzt. Im Rahmen der Projektinitialisierung für die elektronische Publikation des Amtsblatts des Kantons Solothurn wurde im Vorfeld und als Grundlage eine Studie erstellt. In dieser wurden die Grobanforderungen definiert und die beiden Lösungen, welche bereits von mehreren Kantonen eingesetzt werden (DIAM, Somedia Production und Amtsblattportal, SECO), eingehend geprüft. Als Empfehlung ging das Amtsblattportal des SECO aus der Studie hervor. Am 12. August 2022 hat das Amt für Informatik das Gesuch um Anschluss ans Amtsblattportal des SECO gestellt. Das Beitritts-gesuch wurde positiv beantwortet, so dass der Projektvertrag betreffend Aufbau des elektronischen Amtsblatts des Kantons Solothurn zwischen dem SECO und dem Kanton Solothurn Ende 2022 unterzeichnet und das technische Projekt zur Einführung wieder aufgenommen werden konnte. Die erste elektronische Ausgabe wird am 3. Juli 2023 erscheinen.

Beim Amtsblattportal handelt es sich um eine technische Lösung, welche inzwischen von 8 Kantonen (AR, BE, BL, BS, TI, VS, ZG, ZH) erfolgreich für die elektronische Publikation des Amtsblattes eingesetzt wird. Zudem wird das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) über dieses Portal publiziert.

Die Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt sowie die Totalrevision der Publikationsverordnung (Publikationsverordnung, PuV) werden auf die Umstellung per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt erscheint das Amtsblatt des Kantons Solothurn in elektronischer Form. Damit wird der Primatwechsel, weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt, vollzogen.

Mit der Änderung des Publikationsgesetzes wurden insbesondere die Bestimmungen zur Publikation und zum Datenschutz des Amtsblatts an die elektronische Erscheinungsform angepasst und ergänzt. Gemäss § 2 Absatz 2 PuG¹⁾ regelt der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung. Die nötigen Verordnungsanpassungen stehen in engem Zusammenhang zur Umsetzung des technischen Projektes (Einführung Amtsblattportal). Die Ausführungsbestimmungen wurden daher parallel zum technischen Projekt erarbeitet, so dass offene Fragen laufend geklärt und abgeglichen werden konnten. Der Übersichtlichkeit halber wurde die Form der Totalrevision gewählt.

¹⁾ BGS 111.31.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gegenstand

§ 1, Gegenstand

Die Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018 (BGS 111.31) und damit die Einzelheiten zu den verschiedenen amtlichen Publikationsorganen.

2. Amtsblatt

§ 2, Rubriken

Die Rubriken, die Unterrubriken sowie die sogenannten Geschäftsfälle werden in Zusammenarbeit mit der Lieferantin der Publikationsplattform, dem SECO, festgelegt und im System so hinterlegt. Die Staatskanzlei klärt im Rahmen des technischen Projektes die Bedürfnisse des Kantons Solothurn ab und berücksichtigt die kantonsspezifischen Eigenheiten bei der Systemkonfiguration sowie der Zuordnung der Publikationen zu Geschäftsfällen, Unterrubriken und Rubriken.

Folgende Rubriken stehen zurzeit den angeschlossenen Kantonen für die Publikationen im Amtsblattportal zur Verfügung:

Rubriken aus SHAB¹⁾:

Konkurse, Schuldbetreibungen, Nachlassverfahren, Erbschaft, Abhandengekommene Wertpapiere und Titel, Handelsregistereintragungen

Rubriken kantonale Amtsblätter:

Behörden und politische Rechte, Bau, Raum, Verkehr und Energie, Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen, Bürgerrecht, Steuer- und Zivilstandswesen, Verschollenheit, Ableben und Erbschaft, Wirtschaft, Arbeit und Bildung, Allgemeine amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen

Die Bezeichnungen der einzelnen Rubriken und Unterrubriken auf Verordnungsstufe zu verankern wäre nicht zweckmässig. Insbesondere Rubriken, die Meldungen enthalten, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowohl im SHAB als auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sind, müssen in Absprache mit dem SECO festgelegt und bei Bedarf rasch angepasst werden können.

§ 3, Erscheinungsweise

Die elektronische Publikation ist deutlich flexibler als eine Druckausgabe und bietet neue Möglichkeiten, weshalb der Erscheinungsrhythmus mit dem Primatwechsel angepasst wird. Das gedruckte Amtsblatt erschien bisher einmal wöchentlich am Freitag. Das elektronische Amtsblatt soll unter der Woche, analog zum Schweizerischen Handelsamtsblatt, tagesaktuell gehalten werden. Es erscheint von Montag bis Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung.

In Ausnahmefällen (z.B. an kantonalen Feiertagen) kann auf das Erscheinen des Amtsblattes verzichtet werden. Ein Verzicht erfolgt jeweils in Absprache mit dem SECO, dies auch, um die Gleichschaltung von Amtsblatt und SHAB bestmöglich sicherzustellen. Der Kalender mit den geplanten Erscheinungsdaten wird jeweils in geeigneter Form rechtzeitig kommuniziert.

¹⁾ SHAB-Publikationen werden teilweise in die kantonalen Amtsblätter übernommen.

Ein Sonderfall stellen die amtlichen Publikationen der Rubrik «Behörden und politische Rechte» dar. Hier soll der wöchentliche Herausgeberhythmus in der Regel beibehalten werden, damit sich Leser und Leserinnen des Amtsblattes auf den ihnen bekannten Herausgabetag verlassen können. Die Publikationen dieser Rubrik erscheinen wie bisher am Freitag. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, erscheinen diese Publikationen ausnahmsweise am Donnerstag. Mit der nur wöchentlichen Publikation einzelner Rubriken soll der Problematik von sehr kurzen Rechtsmittelfristen begegnet werden. Aufgrund besonderer Dringlichkeit musste in der Vergangenheit ausnahmsweise auf Sonderausgaben zurückgegriffen werden (z.B. Resultat 2. Wahlgang der Ständeratswahlen, damit die gewählten Kantonsvertreter an der konstituierenden Sitzung der eidgenössischen Räte teilnehmen konnten). Daher soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, eine solche Publikation entsprechend vorzuziehen und diese beispielsweise bereits am Dienstag, anstelle der ordentlichen Veröffentlichung vom Freitag, zu publizieren.

§ 4, Erlasse und Erlassänderungen

Erlasse und Erlassänderungen werden unter Angabe von Erlassitel, der beschliessenden Stelle und dem Link auf die Publikation in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) publiziert. Da neu sowohl für die Publikationen der Gesetzessammlungen sowie für das Amtsblatt jeweils die elektronischen Fassungen massgebend sind, ist eine mehrfache elektronische Publikation des «gleichen» Beschlusses aus verschiedenen Quellen nicht zeitgemäss. Sinn und Zweck der Amtsblattpublikation von Erlassen und Erlassänderungen ist die Bekanntmachung der Änderung in den Gesetzessammlungen. Durch die entsprechende Publikation erhalten die Leser und Leserinnen Kenntnis über die Änderung und gelangen über den publizierten Link direkt zum zugrundeliegenden Erlassdokument in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS).

§ 5, Meldestellen

Die Verantwortung für die Erfassung und Publikation der einzelnen Inhalte liegt bei den zuständigen Dienststellen. Diese werden im Amtsblattportal als Meldestellen aufgenommen. Damit können sie Publikationen direkt im Portal erfassen, anstelle des früheren Versandes der Publikationen an die Druckerei oder über die Staatskanzlei. Als koordinierende und für die Gesamtausgabe verantwortliche Stelle bleibt die Staatskanzlei zuständig. Sie kann zudem in Ausnahmefällen mit der Erfassung einer Meldung beauftragt werden. Beispielsweise dann, wenn eine Dienststelle nur ganz selten eine Publikation vorzunehmen hat.

§ 6, Weitere Bekanntmachungen

§ 2 Absatz 2 des Publikationsgesetzes (BGS 111.31) enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Bekanntmachungen, welche hauptsächlich Gegenstand der Amtsblattpublikationen bilden. In der Druckversion des Amtsblatts wurden bisher am Schluss der Ausgabe, im sogenannten «Nichtamtlichen Teil», Publikationen, deren Publikation im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgesehen war, veröffentlicht. Beispielsweise wurden Bauausschreibungen der Einwohnergemeinden, Gerichtliche Verbote, Stelleninserate etc. in diesem Teil veröffentlicht.

Im elektronischen Amtsblatt besteht weiterhin die Möglichkeit, gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein öffentliches Interesse an der Publikation besteht und diese keinen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt hat sowie keine politische Werbung enthält. Entsprechende Publikationen sind mit der Staatskanzlei abzusprechen, diese entscheidet.

§ 7, Publikationsgebühren

Das SECO betreibt das Amtsblattportal kostendeckend und verrechnet dem Kanton aktuell pro Meldung 13.50 Franken. Nach der Aufstellung von Mengengerüsten über die in den vergangenen Jahren publizierten Meldungen sowie einem Erfahrungsaustausch mit den Kantonen, welche bereits auf das elektronische Amtsblatt umgestellt haben, wird der Preis pro Publikation für die Meldestellen auf 30.- Franken festgelegt. Die Kosten für die Publikationen im Amtsblatt sind gemäss § 13 Absatz 2 des Publikationsgesetzes dem jeweiligen Auftraggeber nach dem Verursacherprinzip aufzuerlegen und können von diesem gemäss den gesetzlichen Vorgaben weiterverrechnet werden (§ 2 Abs. 1 Gebührentarif; BGS 615.11). In vielen Fällen sind die Kosten von neu 30.- Franken pro Meldung künftig tiefer als die bisherigen Publikationsgebühren, welche in der Regel nach Millimeter-Preisen in Rechnung gestellt wurden. Das SECO stellt die Publikationsgebühren direkt den jeweiligen Meldestellen in Rechnung. Für Publikationen von Meldestellen von Organisationseinheiten des Kantons, deren Kosten nicht auf Dritte überwältzt werden können, werden im Fakturierungsprozess entsprechende Rabatte hinterlegt (Absatz 3), so dass auch zukünftig auf eine kantonsinterne Verrechnung unter den Amtsstellen verzichtet werden kann.

Wie bisher wird das Amtsblatt über die Publikationsgebühren für den Kanton kostendeckend (bisher Budget STK KDLV, neu Budget STK RRD) finanziert.

§ 8, Suchfunktionen

Der Zugang zum elektronischen Amtsblatt ist kostenlos. Mit Hilfe der vielen Such- und Filtermöglichkeiten, welche das Amtsblattportal bietet, finden Leser und Leserinnen rasch die gewünschten Publikationen.

Zudem wird in Absatz 2 die Anweisungen zur Nicht-Indexierung bzw. Nicht-Archivierung der Publikationen geregelt. Die Indexierungen von Meldungen durch Suchmaschinen werden technisch soweit möglich eingeschränkt.

§ 9, Datenschutz

Veröffentlichungen nach dem Publikationsgesetz (PuG) können gemäss § 4 Personendaten enthalten; insbesondere auch besonders schützenswerte Personendaten nach § 6 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1). Teilweise handelt es sich um aus datenschutzrechtlicher Sicht sensible Informationen, beispielsweise bei gerichtlichen Vorladungen, bei welchen die Publikationspflicht in einem Spannungsverhältnis zum Datenschutz steht. Solche Publikationen dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein, und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

Die Umsetzung der Zugriffsbeschränkung erfolgt durch die Meldestellen, im Rahmen der von der Staatskanzlei vorgegebenen und im System hinterlegten Öffentlichkeitsdauer. Für die Meldestellen ist aus diesem Grund je Meldetyp ein vorprogrammierter Standardwert (Defaultwert) hinterlegt. Sie haben die Möglichkeit, hinsichtlich ihrer Vorgaben (z.B. gesetzliche Grundlagen, Fristen bei Vorladungen etc.) die Publikationsdauer, über welche die Meldung mit einer Suchfunktion erschlossen wird, im Rahmen der voreingestellten Minimal- und Maximaldauer anzupassen. Die vom System vorgegebene Mindestdauer aller Meldungen schweizweit beträgt einen Monat. Dieser Wert kann nicht unterschritten werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Meldungen, deren Publikationszweck sehr lange andauern kann, unbegrenzt zu veröffentlichen. Ist die von der Meldestelle für die Publikation festgelegte Publikationsdauer abgelaufen, ist diese Meldung mittels Suchfunktion nicht mehr auffindbar.

Ist der Publikationszweck einer Meldung mit Personendaten nicht an einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt, ist der Zugriff auf maximal drei Monate zu beschränken. Die Publikationsdauer von 3 Monaten wird als verhältnismässig betrachtet und reicht in den meisten Fällen aus, um

den Zweck der Publikation zu verwirklichen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen und eine längere Zugriffsdauer vorgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Publikation einer Meldung das individuelle Interesse am Datenschutz übersteigt.

Hinsichtlich amtliche Texte, welche zeitgleich sowohl im SHAB also auch im Amtsblatt erscheinen, wird für die Dauer des Zugriffs auf die für SHAB-Meldungen geltende Regelung in der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB, SR 221.415) verwiesen. Ein Auseinanderfallen der Zeiträume, während deren die beiden Publikationen im SHAB und im Amtsblatt mit der Suchfunktion erschlossen sind, macht keinen Sinn. Für die Verwirklichung des Datenschutzzwecks muss für beide Publikationen dieselbe Zugriffsdauer gelten. Eine längere Publikationsdauer im kantonalen Amtsblatt würde die bundesrechtliche Rechtsprechung unterlaufen, eine kürzere der Erfüllung des Publikationszwecks widersprechen.

3. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse

§ 10, Systematik

Die Systematik der Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) folgt der Dezimalklassifikation (Ziffern analog Bund) und ist in 9 Teile gegliedert. Die bisherige Regelung wurde unverändert übernommen.

§ 11, Sicherungskopien

Zur Gewährleistung des Zugriffs auf die BGS in ausserordentlichen Lagen erstellt die Staatskanzlei pro Jahr periodisch mehrere Sicherungskopien sowohl in elektronischer (offline) als auch in Papierform. Die Staatskanzlei ist dafür besorgt, dass die Sicherungskopien an verschiedenen Orten strategisch sinnvoll aufbewahrt werden und der Zugriff im Notfall sichergestellt ist. Die Sicherungskopien beinhalten pro Jahr die per 1. Januar geltenden Erlasse des solothurnischen Rechts. Die bisherige Regelung wurde unverändert übernommen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12, Massgebende Fassung der elektronischen Publikationen

Gemäss § 14 Publikationsgesetz (PuG) sind die elektronischen Fassungen der GS / BGS sowie des Amtsblattes massgebend. Da elektronische Publikationen kopiert oder verlinkt werden können, ist festzuhalten, welches die massgebenden und rechtsgültigen Fassungen der elektronischen Publikationen sind. Nur über das Amtsblattportal und die Webseite der Gesetzessammlung kann die Sicherheit und Authentizität einer Publikation sichergestellt werden. Die massgebende Fassung einer Amtsblattpublikation ist die auf dem Amtsblattportal publizierte und elektronisch signierte Einzelmeldung im Format PDF. Für Publikationen der Gesetzessammlungen sind immer die auf der offiziellen Webseite der Gesetzessammlung bgs.so.ch publizierten elektronisch signierten Fassungen im Format PDF massgebend. Mit den Signaturen wird sichergestellt, dass die Dokumente authentisch sind, von der signierenden Stelle stammen (Identifikation) und Inhalte nicht nachträglich verändert werden können.

§ 13, Datensicherheit

Die Staatskanzlei ist dafür verantwortlich, dass die Massnahmen zur Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen regelmässig überprüft und wenn nötig dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Die technischen, organisatorischen, rechtlichen und vertraglichen Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden in den entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepten und in den Verträgen beschrieben und geregelt. Die Massnahmen umfassen insbesondere:

- Die Erstellung eines Benutzer- und Rollenkonzepts, welches die Identitäten, die Authentifizierungen und Autorisierungen der Benutzenden und Administrierenden regelt, sowie die regelmässige Überprüfung derselben vorsieht,
- eine regelmässige Überprüfung der Anwendung auf Schwachstellen,
- eine Beschreibung der Protokollierungen und Logfiles, damit die geforderte Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird,
- die Verfahren und Mittel, welche die geforderten hohen Anforderungen an die Integrität der Publikationen sicherstellen.

Die PDF-Einzelmeldungen des Amtsblatts sowie die PDF-Dokumente der Gesetzessammlungen (GS und BGS) werden elektronisch signiert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Dokumente vom korrekten Urheber stammen (Authentizität) und nicht verändert wurden (Integrität).

Zudem wird der Internetverkehr über die Seite mit einem SSL-Schutz verschlüsselt. Mit dem SSL-Zertifikat der Webseite können die Besuchenden immer überprüfen, dass die aufgerufene Webseite echt, bzw. authentisch im Sinne derjenigen Stelle ist, welche die Webseite verantwortet. Durch das Verfahren der SSL-Zertifikatsausstellung wird sichergestellt, dass nur derjenige ein Zertifikat erhält, welcher über die Hoheit einer Domain verfügt. Benutzer können im Browser (je nach Browser beispielweise durch Klick auf das Schloss-Symbol) überprüfen, auf wen das Zertifikat ausgestellt worden ist.

Die Infrastruktur des Amtsblattportals ist durchgängig redundant aufgebaut, inkl. wegredundanter Stromzufuhr und Anbindung ans Internet und befindet sich in einem durch eine Gefahrenanalyse der ETH als risikoarm eingestuften Gebiet. Die Datensicherung erfolgt über ein 40 Km entferntes Backup Datacenter. Die Gesetzessammlungen werden auf georedundanten, dedizierten Infrastrukturen vom Anbieter in der Schweiz betrieben. Als zusätzliche Sicherheit wird täglich ein Datenabgleich in ein militärisches, atombombensicheres Rechenzentrum der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) vorgenommen.

§ 14, Bezug von Daten zum Eigengebrauch

§ 13 Absatz 1 des Publikationsgesetzes¹⁾ regelt den Zugang zu den elektronischen Fassungen des Amtsblatts, der GS und der BGS sowie das Herunterladen von Inhalten daraus für die individuelle Bearbeitung. In der Verordnung wird in § 14 präzisiert, dass die unentgeltliche Konsultation auch das Herunterladen der Texte zum Eigengebrauch umfasst.

§ 15, Auflagen für die Verwertung von Daten

§ 15 bestimmt auf Verordnungsstufe analog zur Art. 47 ff. der Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV) vom 7. Oktober 2025²⁾ die Auflagen für die Verwertung und Weiterverbreitung der Daten der elektronischen Fassungen des Amtsblatts, der GS und der BGS.

§ 16, Einsichtnahme

Für Personen ohne Internetverbindung muss der Zugang zu den amtlichen Publikationen des Bundes (§ 18 Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt [Publikationsgesetz, PublG] vom 18. Juni 2004³⁾) und des Kantons (§ 13 Absatz 1^{bis} Publikationsgesetz,

¹⁾ BGS 111.31.

²⁾ SR 170.512.1.

³⁾ SR 170.512.

PuG¹⁾) gewährleistet werden. Es ist den Kantonen überlassen, die Einsichtsstellen für die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes zu bestimmen. Eine Online-Konsultation der aktuellen Inhalte der Publikationsplattformen des Bundes, der Gesetzessammlungen des Kantons und des Amtsblattes des Kantons ist im Minimum sicherzustellen. Mit der Umstellung auf das elektronische Amtsblatt werden die Einwohnergemeinden als zusätzliche Einsichtsstellen, nebst der Staatskanzlei und den Oberämtern ergänzt, damit der Zugang auch für Personen, welche mit dem Internet nicht vertraut sind, mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

§ 17, Druckausgaben

Auf Wunsch können bei der Staatskanzlei die fünf Einzelausgaben des Amtsblatts (Montag bis Freitag) der Vorwoche in gedruckter Form als Abonnement bezogen werden. Die Wochenausgabe kann zum Selbstkostenpreis bei der Sachbearbeiterin Amtsblatt telefonisch oder per E-Mail bestellt werden. Der Preis pro Wochenausgabe beträgt Fr. 6.- und der Versand erfolgt jeweils am Montag. Die Rechnungsstellung und Möglichkeit zur Kündigung soll vorerst quartalsweise erfolgen. Bei Bedarf wird diese von der Staatskanzlei an die Nachfrage angepasst.

Einzelne Erlasse der BGS und Broschüren mit mehreren Erlassen zu einem Themengebiet können zum Selbstkostenpreis bei der kantonalen Drucksachenverwaltung im Drucksachen-Shop unter Gesetze/Verordnungen (Broschüren/Sammlungen) bestellt werden. Zudem sind Bestellungen per Mail, telefonisch oder vor Ort möglich. Die Selbstkostenpreise der einzelnen Erlasse und Broschüren sind abhängig von der Seitenzahl, dem Materialpreis, der Druckart und der Auflage.

§ 18, Archivierung

Die amtlichen Meldungen werden aus dem Amtsblattportal dem Staatsarchiv im gewünschten zeitlichen Intervall als Zip-File zur Archivierung zur Verfügung gestellt. In den Zip-Files enthalten sind die signierten PDFs jeder Meldung. Ebenso wird jährlich ein Zip-File mit Gesetzesänderungen für die Archivierung der chronologischen Gesetzessammlung an das Staatsarchiv übergeben. Die Übermittlung der Files hat mindestens jährlich zu erfolgen.

Fremdänderungen:

Anlässlich der Umstellung auf das elektronische Amtsblatt sind nachfolgende Fremdänderungen angezeigt:

Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) vom 10. Dezember 2001²⁾

Zu § 4 Absatz 1 und 2:

Mit der Anpassung von § 4 Publikationsgesetz und den Ausführungsbestimmungen in der Publikationsverordnung (Spezialgesetzgebung) wird Absatz 2 hinfällig und ist ersatzlos aufzuheben. In Absatz 1 wird der Verweis auf die Publikationsverordnung aktualisiert.

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV) vom 25. Juni 2007³⁾

Zu § 7 Absatz 1:

Mit der Umstellung auf das elektronische Amtsblatt wird auf der Startseite des Amtsblattportals der Link auf das Stellenportal des Kantons Solothurn platziert. Leser und Leserinnen erhalten somit die Möglichkeit, von der Startseite des Amtsblattes direkt auf das Stellenportal der kantona-

¹⁾ BGS 111.31.

²⁾ BGS 114.2.

³⁾ BGS 126.31.

len Verwaltung zu gelangen. Das Personalamt ist aktuell in der Vorbereitung einer neuen Karrierewebsite, welche im Sommer 2023 das jetzige Stellenportal ablösen soll und einige neue Möglichkeiten, wie beispielsweise Jobabos, bietet. Aufgrund der Anpassungen ist zukünftig keine parallele Publikation der Stelleinserate im elektronischen Amtsblatt mehr vorgesehen.

Zu § 9 Absatz 1:

Anlässlich der vorgenannten Modernisierung des Stellenportals wird § 9 Absatz 1 der Personalrechtsverordnung ebenfalls an die aktuelle Praxis angepasst. Die darin enthaltene Bestimmung zur Bewerberfrist/Anmeldefrist ist nicht mehr zeitgemäss und gehört nicht mehr zum Standard eines Stelleninserates. Eine Ausschreibung dauert grundsätzlich mindestens 14 Tage und die Anmeldefrist wird nur noch erwähnt, wenn von der Amtsstelle ausdrücklich erwünscht, was vor allem bei Wahlgeschäften sinnvoll ist.

Erfahrungsgemäss kommt es sehr oft zu einer Verlängerung der ursprünglich geplanten Ausschreibungszeit und somit zur Änderung der Anmeldefrist, weil der Bewerberrücklauf allenfalls nicht zufriedenstellend war oder keine geeignete Person vor Ablauf der Anmeldefrist gefunden werden konnte. Der Verzicht auf die Anmeldefrist ermöglicht eine raschere und unkompliziertere Verlängerung auf allen publizierten Medienplattformen. Andererseits bietet sie aber auch die Möglichkeit für einen vorzeitigen Abbruch der Ausschreibung, wenn die Aussenstelle dies explizit wünscht, falls genügend Bewerber- und Bewerberinnen vorhanden sind. Diese Flexibilität hat sich sehr bewährt. Zudem wirkt es gegen aussen unprofessionell und irritierend, wenn das Datum der Bewerberfrist bei einer Verlängerung plötzlich verändert wird.

Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum vom 25. April 1995¹⁾

Zu § 4 Absatz 1:

Die Bezeichnung des Grundbuchinspektors ist veraltet. Für die Erstellung von Mustervorlagen sowie für die einheitliche Anwendung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum sorgt heute der Amtschreiberei-Inspektor. Die vorliegende Revision wird zur Gelegenheit genommen, eine entsprechende Nachführung vorzunehmen und die Begriffe an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 212.432.

Verteiler RRB

Departemente (5)

Staatskanzlei (4, eng, rol, ett/jol, ste)

Arbeitsgruppenmitglieder Rechtsetzungsprojekt eAmtsblatt (elektronischer Versand durch STK rol)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Veto Nr. 505 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2023.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.